§ 52 Technische Hochschule Rosenheim

(1) Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.

(2) Abweichend von Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayHIG gehören dem Hochschulrat an:

1. sieben gewählte Mitglieder des Senats, davon
   a) die Vertreterinnen oder Vertreter, die durch Beschluss des Senats bestimmt werden:
      aa) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

      bb) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

   b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und

2. sieben nicht hochschulangehörige Mitglieder.